



Nutzungsreglement für den Sportplatz Mühlefeld Degersheim

erlassen am 13. August 2019

in Vollzug ab 1. September 2019

Der Gemeinderat Degersheim erlässt, gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung folgendes

Benutzungsreglement für den Sportplatz Mühlefeld

I. Allgemeine Richtlinien

Art. 1 Eigentum und Unterhalt

¹ Der Sportplatz Mühlefeld sowie dessen Einrichtungen sind im Eigentum der Gemeinde Degersheim.

² Die Gemeinde kommt für den Unterhalt der Anlage sowie des Spielfeldes auf.

Art. 2 Benutzungsrecht

¹ Der Sportplatz Mühlefeld steht jedermann zur freien Benutzung zur Verfügung.

² Aktivitäten von Vereinen oder Schulen gehen der privaten Nutzung vor.

³ Für grössere Veranstaltungen auf dem Sportplatz, welche eine Nutzung desselben durch die Öffentlichkeit über längere Zeit verunmöglichen, ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.

Art. 3 Betriebszeiten

Der Sportplatz steht Vereinen und Privaten täglich von 08.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Auf die Anwohner ist jederzeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 4 Sorgfalt

¹ Wer die Sportanlage benutzt, hat den Anordnungen des Gemeinderates Folge zu leisten.

² Den Anlagen und dem Rasenplatz ist grösstmögliche Sorge zu tragen.

³ Nach der Benutzung ist die Anlage sauber zu hinterlassen.

Art. 5 Sicherheit

Die Gemeinde nimmt jährlich eine Kontrolle der Geräte und Einrichtungen vor und ergreift nötigenfalls die geeigneten Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit.

Art. 6 Meldepflicht

¹ Beschädigungen und Mängel an Geräten und Anlagen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

² Die Gemeinde kann eine Besichtigung mit den Verantwortlichen anordnen und die Kosten für fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden rückfordern.

Art. 7 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, welche den Sportbetreibenden, den Zuschauern oder unbeteiligten Dritten in der Sportanlage zustossen.

II. Spielfeld

Art. 8 Bespielbarkeit

¹ Über die Bespielbarkeit des Rasenplatzes entscheidet die verantwortliche Person der Gemeinde Degersheim. Bei kritischen Situationen hat der Benutzer die verantwortliche Person der Gemeinde Degersheim zur Entscheidung zwingend beizuziehen.

² Der Verursacher übernimmt die Kosten für Massnahmen die aufgrund der Nutzung des unbespielbaren Rasenfeldes nötig werden.

³ Der Verursacher haftet nicht, sofern er aus nachvollziehbaren Gründen von der Bespielbarkeit des Rasens ausgehen konnte.

Art. 9 Bandenwerbung

¹ Für die Bandenwerbung ist der FC Neckertal-Degersheim zuständig.

² Der FC Neckertal-Degersheim kann über die Einnahmen aus der Bandenwerbung frei verfügen.

³ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, menschenverachtende, sexistische oder politische Werbungen, welche sich nicht mit den in der Gemeinde gelebten Werten vereinbaren lassen, zu untersagen.

III. Garderoben

Art. 10

Die Garderoben werden durch die Gemeinde vermietet. Die kurzzeitige Nutzung derselben durch Dritte ist mit dem jeweiligen Mieter zu vereinbaren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 13. August 2019.

In Kraft ab dem 1. September 2019

Gemeinderat Degersheim



Monika Scherrer

Gemeindepräsidentin



Andreas Baumann

Gemeinderatsschreiber